



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

Ebene Reichenau, 24.09.2025

Auskünfte: Thomas Willegger

DW: 12

Aktenzeichen: 048/2025-2

Betrifft: **Kundmachung gem. §§ 9 Abs. 3 und 16 der K-BO 1996;
Abbruch des bestehenden Gebäudes in Turracherhöhe Nr. 6 auf den Gst.
Nr. .122 u. 639/22 – KG 72346 Winkl Reichenau**

Kundmachung

Die Bauwerberin Hotel Hochschober GmbH, vertreten durch die GF Martin Klein und Karin Leeb, Turracherhöhe 5, 9565 Ebene Reichenau, hat mit der Eingabe vom 25.08.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben; Abbruch des bestehenden Gebäudes, in Turracherhöhe Nr. 6, auf den Grundstücken Nr.: **.122** und **639/22**, beide in der KG 72346 **Winkl Reichenau**, EZ: **85**, nach Maßgabe der gleichzeitig eingereichten Pläne, Beschreibungen, Berechnungen usw. angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Reichenau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, den 06. Oktober 2025 um 9:45 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Turracherhöhe 6).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen auf Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Es besteht keine Verpflichtung zu Teilnahme.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Beteiligte können während den Amtsstunden in die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen, Beschreibungen, technischen Belege usw. beim Gemeindeamt Reichenau - Abt. Bauamt, Einsicht nehmen.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

- **(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der**

Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

- (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- (3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Absatz 1 Zustellgesetz, ZustG, Bundesgesetzblatt 200/1982 in der geltenden Fassung hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde mitzuteilen hat.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Ergeht mit Rückschein gleichlautend an:

1. Bauwerberin / Eigentümerin
2. Anrainer gemäß Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996)

Nachrichtlich per Mail an:

3. Amtssachverständige:

- Bautechnische Amtssachverständige, Gemeindeverband Feldkirchen mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme
 - Straßenbauamt Klagenfurt bzw. Straßenmeister Bezirk Feldkirchen
4. Planverfasser
 5. zum Akt

angeschlagen am: 24.09.2025

abzunehmen am: 06.10.2025

abgenommen am:

